

Protokoll 12. Sitzung des Gemeinderats von Zürich

Mittwoch, 29. August 2018, 17.00 Uhr bis 20.10 Uhr, im Rathaus

Vorsitz: Präsident Martin Bürki (FDP)

Beschlussprotokoll: Sekretärin Elena Marti (Grüne)

Anwesend: 118 Mitglieder

Abwesend: Walter Anken (SVP), Dr. Urs Egger (FDP), Urs Fehr (SVP), Raphael Kobler (FDP), Michael Kraft (SP), Elisabeth Schoch (FDP), Dr. Pawel Silberring (SP)

Der Rat behandelt aus der vom Präsidenten erlassenen, separat gedruckten Tagliste folgende Geschäfte:

1.		Mitteilungen	
2.	2018/281 * E	Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 11.07.2018: Engagement der Stadt zur Aufnahme von über das Mittelmeer geflüchteten Menschen in geeigneten Gremien beim Bund	VS
3.	2018/288 * E	Postulat der Grüne-Fraktion vom 11.07.2018: Einstellung von Bauland- und Liegenschaftsverkäufen bis zur Einrichtung des Wohnraumfonds	FV
4.	<u>2018/289</u> * E	Postulat von Corina Gredig (GLP) und Marion Schmid (SP) vom 11.07.2018: Generationenübergreifende Betreuungsinstitution für Kinder und ältere Menschen im Neubau der Wohnsiedlung Eichrain	VGU
5.	2018/278 *	Motion der SP-, Grünen- und AL-Fraktion vom 11.07.2018: Einführung einer städtischen Identitätskarte für alle Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner (Züri City Card)	-
6.	2018/102	Weisung vom 14.03.2018: Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonen- planänderung Tennisanlage Valsana, Zürich-Affoltern, Kreis 11	VHB
7.	<u>2018/301</u> E	Postulat von Gabriele Kisker (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 22.08.2018: Aufwertung der Vernetzungskorridore und des Bereichs innerhalb der Waldabstandslinie im Rahmen der Bauarbeiten bei der Tennisanlage Valsana	VTE

8.	2018/49	Weisung vom 07.02.2018: Elektrizitätswerk, Totalrevision Tarif N, Erlass Netzanschluss- verordnung; Revision Reglement über den Betrieb des Verteil- netzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)	VIB
9.	2018/133	Weisung vom 04.04.2018: Motion von Hans Jörg Käppeli und Thomas Wyss betreffend Erarbeitung eines Konzeptentscheids für eine Tramlinie nach Affoltern unter hälftiger Beteiligung des ZVV, Bericht und Abschreibung	VIB
12.	<u>2017/141</u> A/P	Motion von Marianne Aubert (SP) und Marco Denoth (SP) vom 17.05.2017: Bereitstellung von mehr Wasserfläche für Freizeit und Sport im Winterhalbjahr	VSS
13.	<u>2017/201</u> A/P	Motion von Isabel Garcia (GLP) und Michael Schmid (FDP) vom 21.06.2017: Erarbeitung einer Vorlage für eine zukunftsfähige Organisation und ein effizientes Funktionieren der Stadtzürcher Volksschulen	VSS
14.	<u>2017/210</u> A/P	Motion von Walter Angst (AL), Isabel Garcia (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 28.06.2017: Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Hort- einrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel	VSS
15.	<u>2017/300</u> A	Postulat von Stefan Urech (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 06.09.2017: Berücksichtigung der Ergebnisse der Nationalfondsstudie bei der offiziellen Kommunikation zum Projekt «Tagesschule 2025»	VSS
16.	<u>2017/302</u> A	Postulat von Stefan Urech (SVP) und Dubravko Sinovcic (SVP) vom 06.09.2017: Erhalt der Sekundarschulstufe A in der Stadt	VSS

^{*} Keine materielle Behandlung

Mitteilungen

Die Mitteilungen des Ratspräsidenten werden zur Kenntnis genommen.

287. 2018/313

Petition vom 29.08.2018:

Geplanter Verkauf der Liegenschaft «Hägi» in Mettmenstetten-Rossau, faires und soziales Handeln gegenüber Kleinbauern-Familie

Der Ratspräsident bringt die Petition für faires und soziales Handeln gegenüber Kleinbauern-Familie in Mettmenstetten dem Rat zur Kenntnis.

Der Rat stimmt der Überweisung der Petition an die SK FD gemäss Art. 117 GeschO GR stillschweigend zu.

Mitteilung an den Stadtrat

288. 2018/283

Interpellation der AL-Fraktion vom 11.07.2018:

Geplante Neubebauung des Gebiets um die Altwiesen-, Glattwiesen-, Dübendorfstrasse und den Luchswiesenweg in Schwamendingen mittels kooperativer Planung, Angaben zur Grundeigentümer- und zur Trägerschaft, zum Standard und der Mietzinse der Wohnungen, zur Beteiligung der Stadt an der Planung, zur aktuellen Zeitplanung sowie zur Prüfung von alternativen Planungsinstrumenten

Andrea Leitner Verhoeven (AL) beantragt Dringlicherklärung und begründet diese.

Der Rat wird über den Antrag am 5. September 2018 Beschluss fassen.

Mitteilung an den Stadtrat

Geschäfte

289. 2018/281

Postulat der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 11.07.2018: Engagement der Stadt zur Aufnahme von über das Mittelmeer geflüchteten Menschen in geeigneten Gremien beim Bund

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Sozialdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Yasmine Bourgeois (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

290. 2018/288

Postulat der Grüne-Fraktion vom 11.07.2018:

Einstellung von Bauland- und Liegenschaftsverkäufen bis zur Einrichtung des Wohnraumfonds

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Finanzdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Përparim Avdili (FDP) stellt namens der FDP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

291. 2018/289

Postulat von Corina Gredig (GLP) und Marion Schmid (SP) vom 11.07.2018: Generationenübergreifende Betreuungsinstitution für Kinder und ältere Menschen im Neubau der Wohnsiedlung Eichrain

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Gesundheits- und Umweltdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Peter Schick (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion den Ablehnungsantrag.

Damit ist das Geschäft vertagt.

Mitteilung an den Stadtrat

292. 2018/278

Motion der SP-, Grüne- und AL-Fraktion vom 11.07.2018: Einführung einer städtischen Identitätskarte für alle Stadtbewohnerinnen und Stadtbewohner (Züri City Card)

Beschlussfassung über den Antrag auf Dringlichkeit von Ezgi Akyol (AL) vom 22. August 2018 (vergleiche Beschluss-Nr. 245/2018)

Die Dringlicherklärung wird von 67 Ratsmitgliedern unterstützt, womit das Quorum von 63 Stimmen gemäss Art. 88 Abs. 2 GeschO GR erreicht ist.

Mitteilung an den Stadtrat

293. 2018/102

Weisung vom 14.03.2018:

Amt für Städtebau, Teilrevision Bau- und Zonenordnung, Zonenplanänderung Tennisanlage Valsana, Zürich-Affoltern, Kreis 11

Ausstand: Simon Diggelmann (SP)

Antrag des Stadtrats

- Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 20. Februar 2018, geändert.
- 2. Für den vom revidierten Zonenplan gemäss Dispositiv-Ziffer 1 betroffenen Perimeter geht die Zonenplanänderung «Tennisanlage Valsana» der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor. Nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung ist die Zonenplanänderung «Tennisanlage Valsana» in jedem Fall anstelle der BZO 2016 in Kraft zu setzen.
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer 1–3 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 20. Februar 2018) wird Kenntnis genommen.

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Nicole Giger (SP)

Schlussabstimmung über die Dispositivziffern 1-4

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zu den Dispositivziffern 1–4.

Zustimmung: Nicole Giger (SP), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del

Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 95 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 5

Die SK HBD/SE beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 5.

Zustimmung: Nicole Giger (SP), Referentin; Präsident Patrick Hadi Huber (SP), Vizepräsidentin

Dr. Ann-Catherine Nabholz (GLP), Dr. Florian Blättler (SP), Dr. Mathias Egloff (SP), Brigitte Fürer (Grüne), Gabriele Kisker (Grüne), Thomas Kleger (FDP), Andrea Leitner Verhoeven (AL), Dr. Christian Monn (GLP), Thomas Schwendener (SVP), Maria del

Carmen Señorán (SVP), Andri Silberschmidt (FDP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK HBD/SE mit 112 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Der Zonenplan wird gemäss Planbeilage, datiert vom 20. Februar 2018, geändert.
- 2. Für den vom revidierten Zonenplan gemäss Dispositiv-Ziffer 1 betroffenen Perimeter geht die Zonenplanänderung «Tennisanlage Valsana» der BZO-Teilrevision 2016 gemäss Gemeinderatsbeschluss vom 30. November 2016 in jedem Fall vor. Nach Vorliegen der rechtskräftigen kantonalen Genehmigung ist die Zonenplanänderung «Tennisanlage Valsana» in jedem Fall anstelle der BZO 2016 in Kraft zu setzen.
- 3. Der Stadtrat wird ermächtigt, Änderungen an den Festsetzungen in eigener Zuständigkeit vorzunehmen, sofern sich diese als Folge von Rechtsmittelentscheiden oder im Genehmigungsverfahren als notwendig erweisen. Solche Beschlüsse sind im Städtischen Amtsblatt und im Amtsblatt des Kantons Zürich sowie in der Amtlichen Sammlung zu veröffentlichen.
- 4. Der Stadtrat setzt die Änderung gemäss Dispositiv-Ziffer 1–3 nach Genehmigung durch die kantonalen Instanzen in Kraft.

Unter Ausschluss des Referendums:

5. Vom Bericht nach Art. 47 RPV (Beilage, datiert vom 20. Februar 2018) wird Kenntnis genommen.

Mitteilung an den Stadtrat und amtliche Publikation am 5. September 2018 gemäss Art. 12 der Gemeindeordnung (Ablauf der Referendumsfrist: 5. November 2018)

294. 2018/301

Postulat von Gabriele Kisker (Grüne) und Brigitte Fürer (Grüne) vom 22.08.2018: Aufwertung der Vernetzungskorridore und des Bereichs innerhalb der Waldabstandslinie im Rahmen der Bauarbeiten bei der Tennisanlage Valsana

Gemäss schriftlicher Mitteilung ist der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements namens des Stadtrats bereit, das Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Gabriele Kisker (Grüne) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 272/2018).

Thomas Schwendener (SVP) stellt namens der SVP-Fraktion einen Textänderungsantrag und begründet diesen:

Der Stadtrat wird gebeten zu prüfen, wie und mit welchen Massnahmen, im Rahmen der Bauarbeiten zur Installierung und Verankerung der temporären Überdeckung der Tennisplätze, die zwei tangierten Vernetzungskorridore und der Bereich innerhalb der Waldabstandslinie aufgewertet werden können, damit ökologisch wertvollere Lebensräume entstehen. Insbesondere soll darauf geachtet werden, dass die bestehende Versiegelung reduziert und die Umhagung lediglich direkt entlang den Tennisplätzen zugelassen wird.

Gabriele Kisker (Grüne) ist mit der Textänderung nicht einverstanden.

Das Postulat wird mit 95 gegen 15 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

295. 2018/49

Weisung vom 07.02.2018:

Elektrizitätswerk, Totalrevision Tarif N, Erlass Netzanschlussverordnung; Revision Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

Antrag des Stadtrats

- 1. Es wird eine Netzanschlussverordnung gemäss Beilage (Entwurf vom 29. Januar 2018) erlassen.
- Das Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) (AS 732.210) vom 28. Januar 2009 wird wie folgt geändert:
 - 2.1.4 Werkvorschriften

Das ewz erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

Das ewz erlässt technische Vorschriften in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen.

2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse

Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für einen Anschluss in Mittel- und Hochspannung und für besondere Anschlüsse sowie die Grundsätze der Kostentragung.

Gestützt darauf legt das ewz die Spannungsebene fest und vereinbart die Einzelheiten von Mittel- und Hochspannungsanschlüssen sowie besonderen Anschlüssen in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.

2.1.7 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten

- a. bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, oder
- bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung

Wenn die Kundin oder der Kunde während fünf Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das ewz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Netzanschlussverordnung bezahlt wurde, kann das ewz nach zehn Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern, wenn die Anschlussleistung nur bis zu 60 Prozent genutzt wird.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn das ewz die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das ewz geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

2.2 Bau und Instandhaltung

2.2.1 Bau und Instandhaltung

Das ewz baut und unterhält den Netzanschluss ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle und hält ihn instand.

Das ewz entscheidet über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.

2.2.4 Ausführung

Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die Art und die Trassee des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Steuer- und Messeinrichtungen mit den entsprechenden Kommunikationseinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen.

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

2.5.1 Grundsatz

Abs. 4 aufgehoben

Referentin zur Vorstellung der Weisung: Marianne Aubert (SP)

Die Detailberatung ist abgeschlossen.

Die Vorlage wird stillschweigend an die Redaktionskommission (RedK) überwiesen.

Damit ist beschlossen:

Die Netzanschlussverordnung und die geänderten Artikel des Reglements über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) sind durch die RedK zu überprüfen (Art. 38 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 64 Abs. 1 GeschO GR). Die Schlussabstimmung findet nach der Redaktionslesung statt.

Netzanschlussverordnung (NAV)

vom ...

Der Gemeinderat,

gestützt auf Ziff. 2.2.6 Energieabgabereglement¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 7. Februar 2018²,

beschliesst:

I. Einleitung

Geltungsbereich

Art. 1 Diese Verordnung regelt die Erhebung von Gebühren für den Anschluss in Niederspannung an das Verteilnetz des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz).

Begriffe

Art. 2 ¹ In dieser Verordnung bedeuten:

- a. Netzanschluss: technische Anbindung von Anlagen an das Verteilnetz (einschliesslich aller baulichen Voraussetzungen) ab dem Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle gemäss Ziff. 2.1.7 Energieabgabereglement³;
- b. Transitleitung: Netzkabel, das zwei Verteilstellen (Verteilkabine, -nische oder -raum) verbindet und der Redundanz dient;
- c. Netzanschlusspunkt⁴: Stelle, an der eine Anlage an einer Verteilstelle (Verteilkabine, -nische oder -raum), in einer Transformatorenstation, am letzten Anschluss an das Netz (Netzkabel) im öffentlichen Grund oder an einer Transitleitung im privaten Grund in Niederspannung an das Verteilnetz angeschlossen ist;
- d. Anschlussüberstromunterbrecher: Sicherung zwischen Verteilnetz und Hausinstallation;
- e. Bauliche Voraussetzungen: Für die Erstellung und den Betrieb des Netzanschlusses erforderliche Infrastruktur und Massnahmen wie z. B. Rohrblöcke, Mauerdurchbrüche, Brandabschlüsse;
- f. Auswechslung: Ersatz des kompletten Netzanschlusses;

¹ Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

² Begründung siehe STRB Nr. 86 vom 7. Februar 2018.

³ Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz) vom 28. Januar 2009, AS 732.210.

⁴ Die Bezeichnung Netzanschlusspunkt ist Synonym zu der in der Branche teils verwendeten Bezeichnung Verknüpfungspunkt.

- g. Änderung eines Netzanschlusses: Ersatz eines Teils oder Verlegung eines Teils des Netzanschlusses;
- h. Verstärkung: Erhöhung der maximalen Anschlussleistung des Netzanschlusses in kVA;
- i. Netzanschlussbeitrag: Gebühr zur Deckung der Erstellungskosten des Netzanschlusses sowie des Anschlussüberstromunterbrechers;
- j. Netzkostenbeitrag: Gebühr zur Finanzierung der dem Netzanschluss vorgelagerten Infrastruktur.
- ² Eine vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses befindet sich im Anhang zu dieser Verordnung.

II. Gebühren

Gebührenpflichtige

- Art. 3 ¹ Der Netzanschlussbeitrag, der Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren dieser Verordnung werden von der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller geschuldet.
- ² Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer und die Bestellerin oder der Besteller des Anschlusses haften solidarisch für Netzanschlussbeitrag, Netzkostenbeitrag und allfällige weitere Gebühren.

A. Netzanschlussbeitrag

Netzanschlussbeitrag

- Art. 4 ¹ Der Netzanschlussbeitrag ist geschuldet bei:
- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Auswechslung des Netzanschlusses;
- c. Verstärkung eines Netzanschlusses mit physischen Massnahmen;
- d. Änderung eines Netzanschlusses;
- e. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;
- f. Rückbau eines Netzanschlusses.
- ² Das ewz kann auf die Verrechnung der Kosten verzichten, wenn ein öffentliches Interesse besteht.
- ³ Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller erwirbt für den Netzanschluss allfällig notwendige Durchleitungsrechte auf eigene Kosten.

B. Berechnungsgrundlage Netzanschlussbeitrag

Grundlage

Art. 5 Der Netzanschlussbeitrag bemisst sich nach den Kosten des Netzanschlusses ab Netzanschlusspunkt bis und mit Anschlussüberstromunterbrecher.

Neuanschluss und Ersatz

- Art. 6 ¹ Das ewz verrechnet die Kosten innerhalb der Bauzone im öffentlichen Grund pauschalisiert und im privaten Grund und ausserhalb der Bauzone nach Aufwand bei:
- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz (exklusive einphasige Kleinanschlüsse für die öffentliche Infrastruktur):
- b. Auswechslung eines Netzanschlusses (ausgenommen Altersersatz);
- c. Verstärkung eines Netzanschlusses.
- ² Bei Altersersatz übernimmt das ewz die Kosten für das Kabel sowie für die baulichen Voraussetzungen im öffentlichen Grund. Die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer bezahlt die Aufwendungen im privaten Grund.

Übrige Anschlüsse

Art. 7 Das ewz verrechnet die Kosten im öffentlichen und im privaten Grund nach Aufwand bei:

- a. Änderung eines Netzanschlusses;
- b. einphasigen Kleinanschlüssen für die öffentliche Infrastruktur;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen;
- d. Rückbau eines Netzanschlusses.

C. Netzkostenbeitrag

Netzkostenbeitrag

- Art. 8 ¹ Der Netzkostenbeitrag ist geschuldet bei:
- a. Neuanschluss einer Anlage an das Verteilnetz;
- b. Verstärkung eines Netzanschlusses mit oder ohne physische Massnahmen;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von 5 Jahren;
- d. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als 5 Jahren;
- e. Wechsel der Netzebene.
- ² Eine allfällige Reduktion der Leistung eines bestehenden Netzanschlusses gibt keinen Anspruch auf Rückerstattung von bezahlten Netzkostenbeiträgen.

D. Berechnungsgrundlage Netzkostenbeitrag

Neuanschlüsse, Wiederinbetriebnahme nach 5 Jahren, Bauund andere temporäre Anschlüsse Art. 9 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund des maximal möglichen Leistungsbezugs aus dem Netz bei:

- a. Neuanschlüssen von Anlagen an das Verteilnetz;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt nach mehr als 5 Jahren;
- c. Bauanschlüssen und anderen temporären Netzanschlüssen ab einer Einsatzdauer von 5 Jahren.

Wiederinbetriebnahme innerhalb von 5 Jahren und Verstärkungen

- Art. 10 Der Netzkostenbeitrag berechnet sich aufgrund der Differenz zwischen dem bisherigen und dem neuen maximal möglichen Leistungsbezug aus dem Netz bei:
- a. Verstärkungen mit oder ohne physische Massnahmen;
- b. Wiederinbetriebnahme eines rückgebauten Netzanschlusses ab dem gleichen Netzanschlusspunkt innerhalb von 5 Jahren.

Netzebenenwechsel Art. 11 Bei der Berechnung des Netzkostenbeitrags beim Netzebenenwechsel werden schon bezahlte Netzkostenbeiträge angerechnet.

Gebührenansatz

Art. 12 Der Stadtrat ist ermächtigt, den Netzkostenbeitrag für den Netzanschluss an die Netzebene 7 basierend auf den geltenden Branchenempfehlungen des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE)⁵ sowie der Gesetzgebung zur Stromversorgung festzulegen.

⁵ Branchenempfehlung Strommarkt Schweiz, Empfehlung Netzanschluss (für alle Netzanschlussnehmerinnen und -nehmer an das Verteilnetz) des Verbands Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE).

Leistungsstufen

Art. 13 ¹ Der Netzkostenbeitrag basiert auf der angemeldeten Leistung in kVA beim Bezug, wobei dieser Wert für die Gebührenberechnung auf die nächsthöhere Leistungsstufe aufgerundet wird.

² Leistungsstufen in kVA (A bei Niederspannung):

28 (40), 44 (63), 55 (80), 70 (100), 110 (160), 170 (250), 220 (315), 280 (400), 440 (630), 500 (720), 560 (800), 660 (950), 850 (1220), 1000 (1440), 1200 (1730), 1400 (2000), 1600 (2300), 1800 (2600), 2000 (2880), 2200 (3170), 2400 (3460), 2600 (3750), 2800 (4040), 3000 (4330) usw.

³ Die Leistungsstufen 70–660, 1000, 2000, 3000 kVA usw. entsprechen den vom ewz verwendeten Normanschlüssen; bei den übrigen handelt es sich um Zwischenstufen zum Zweck der Gebührenverlagerung. Wird ein Netzkostenbeitrag aufgrund einer Zwischenstufe veranlagt, kann die effektive Bezugsleistung mittels einer entsprechenden Messeinrichtung dauernd überwacht werden. Übersteigt die effektive Bezugsleistung die bestellte Zwischenstufe, wird dem bestellten Anschluss die nächst höhere Leistungsstufe zugeteilt und die Differenz nachveranlagt.

E. Weitere Gebühren in Zusammenhang mit dem Netzanschluss

Änderungen am Versorgungsund Messkonzept Art. 14 Bei Änderungen am Versorgungs- und Messkonzept und Annullierungen, die nach Bewilligung des Netzanschlusses durch das ewz erfolgen, verrechnet das ewz der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die zusätzlich notwendigen Leistungen oder die bei einer Annullierung bereits erbrachten Leistungen nach Aufwand.

Überdimensionierte Leistung auf Kundenwunsch Art. 15 ¹ Fordert die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer oder die Bestellerin oder der Besteller eine höhere als die vom ewz für die geplante Nutzung des Netzanschlusses vorgesehene Leistungsdimension, ist für die Bereitstellung der geforderten Mehrleistung eine zusätzliche Gebühr zu entrichten.

² Die gemäss Abs. 1 geschuldete Gebühr fällt pro kVA der geforderten Mehrleistung an und basiert auf dem für den überdimensionierten Leistungsanteil pauschalisierten Netznutzungsentgelt für 10 Jahre seit Inbetriebnahme des Netzanschlusses.

³ Der Stadtrat publiziert die Kosten pro kVA gemäss der Berechnungsgrundlage in Abs. 2.

⁴ Nutzt die Grundeigentümerin oder der Grundeigentümer den Anschluss innerhalb der ersten fünf Jahre nach Inbetriebnahme im Rahmen der geforderten Mehrleistung, wird der gemäss Abs. 2 berechnete Betrag anteilmässig nach Zeitwert und effektiver Nutzung zurückerstattet.

III. Allgemeine Bestimmungen

Mehrwertsteuer

Art. 16 Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer. Diese wird zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

Fälligkeiten

Art. 17 Der Netzanschlussbeitrag und der Netzkostenbeitrag sowie die für eine überdimensionierte Leistung zu zahlende Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Abs. 1 werden nach Bauvollendung erhoben. Die Zahlungen werden mit der Rechnungstellung fällig und sind innerhalb von 30 Tagen zu entrichten.

IV. Schlussbestimmungen

Ausführungsbestimmungen Art. 18 Der Stadtrat erlässt Ausführungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Verhältnis zum bisherigen Recht

Art. 19 Auf Netzanschlussgesuche gemäss Ziff. 2.1.2 Energieabgabereglement, die vor Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung gestellt werden, ist der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, anwendbar. Ausschlaggebend ist der Poststempel und bei E-Mail-Gesuch das Eingangsdatum.

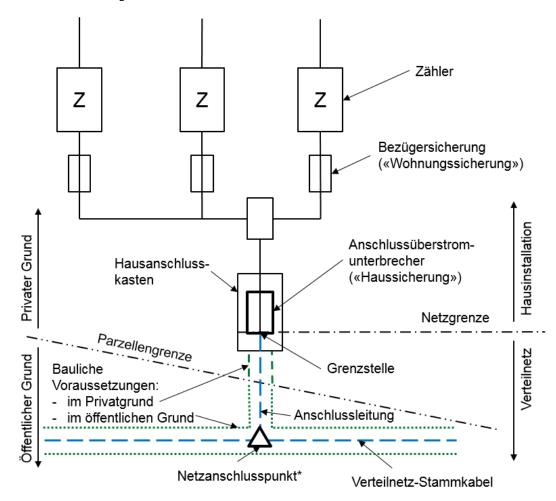
Aufhebung bisherigen Rechts

Art. 20 Der Tarif N, Netzanschluss für das Elektrizitätswerk, Gemeinderatsbeschluss vom 25. Januar 2006, wird mit Inkraftsetzung der Netzanschlussverordnung aufgehoben.

Inkraftsetzung Art. 21 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.

Anhang

Vereinfachte Darstellung eines Netzanschlusses



*auch Verknüpfungspunkt genannt

Reglement über den Betrieb des Verteilnetzes und die Energielieferung des Elektrizitätswerks der Stadt Zürich (ewz)

2.1.4 Werkvorschriften

Das ewz erlässt technische Vorschriften für den Anschluss an das Verteilnetz.

Das ewz erlässt technische Vorschriften in Zusammenhang mit Systemdienstleistungen.

2.1.5 Anschlüsse in Mittel- und Hochspannung und besondere Anschlüsse

Der Stadtrat regelt die Voraussetzungen für einen Anschluss in Mittel- und Hochspannung und für besondere Anschlüsse sowie die Grundsätze der Kostentragung. Gestützt darauf legt das ewz die Spannungsebene fest und vereinbart die Einzelheiten von Mittel- und Hochspannungsanschlüssen sowie besonderen Anschlüssen in einem Vertrag mit der Kundin oder dem Kunden.

2.1.7 Grenzstelle

Als Grenzstelle zwischen Verteilnetz und Hausinstallation gelten

- a. bei unterirdischen Netzanschlüssen die Eingangsklemmen des Anschlussüberstromunterbrechers, oder
- b. bei oberirdischen Netzanschlüssen die Abspannisolatoren des Hausanschlusses.

Die Grenzstelle ist massgebend für die Zuordnung des Eigentums, der Haftung und der Unterhalts- und Instandhaltungspflicht.

2.1.8 Reduktion der Anschlussleistung

Wenn die Kundin oder der Kunde während fünf Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung nicht oder nur bis zu 60 Prozent nutzt, kann das ewz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern.

Bei Anschlüssen, für die eine Zusatzgebühr gemäss Art. 15 Netzanschlussverordnung bezahlt wurde, kann das ewz nach zehn Jahren seit Anschluss an das Verteilnetz die Anschlussleistung unter Berücksichtigung einer Reserve angemessen vermindern, wenn die Anschlussleistung nur bis zu 60 Prozent genutzt wird.

Geleistete Netzanschlussbeiträge und Netzkostenbeiträge werden nicht zurückvergütet.

Wenn das ewz die Anschlussleistung reduziert hat und die Kundin oder der Kunde später ein Gesuch um Erhöhung der Anschlussleistung stellt, rechnet das ewz geleistete Netzkostenbeiträge an zusätzlich fällige Netzkostenbeiträge an.

2.2 Bau und Instandhaltung

2.2.1 Bau und Instandhaltung

Das ewz baut und unterhält den Netzanschluss ab Netzanschlusspunkt bis zur Grenzstelle und hält ihn instand.

Das ewz entscheidet über den Altersersatz des Netzanschlusses sowie über das Vorgehen und die notwendige Instandsetzung bei Beschädigungen.

2.2.4 Ausführung

Das ewz bestimmt in Absprache mit der Grundeigentümerin oder dem Grundeigentümer oder der Bestellerin oder dem Besteller die Art und die Trassee des Netzanschlusses, den Kabelquerschnitt, den Ort der Hauseinführung, die Art und den Standort des Anschlussüberstromunterbrechers, der Steuer- und Messeinrichtungen mit den entsprechenden Kommunikationseinrichtungen sowie den Standort der notwendigen Transformatorenstationen.

2.3.4 Netznutzungstarife

Das ewz verrechnet das Netznutzungsentgelt aufgrund der vom Gemeinderat erlassenen Tarife. Alle Preise verstehen sich exklusive Mehrwertsteuer, Zuschläge auf den Übertragungskosten der Hochspannungsnetze gemäss Art. 35 Energiegesetz (EnG, SR 730.0) und auf kantonale Leistungsaufträge gestützte Abgaben und Leistungen. Diese Abgaben werden zum jeweils gültigen Satz zusätzlich geschuldet.

2.5.1 Grundsatz

Abs. 4 aufgehoben

Mitteilung an den Stadtrat

296. 2018/133

Weisung vom 04.04.2018:

Motion von Hans Jörg Käppeli und Thomas Wyss betreffend Erarbeitung eines Konzeptentscheids für eine Tramlinie nach Affoltern unter hälftiger Beteiligung des ZVV, Bericht und Abschreibung

Antrag des Stadtrats

- 1. Vom Bericht betreffend Erarbeitung eines Konzeptentscheids für eine Tramlinie nach Affoltern unter hälftiger Beteiligung des ZVV wird Kenntnis genommen.
- Die Motion, GR Nr. 2011/495, von Hans Jörg Käppeli (SP) und Thomas Wyss (Grüne) vom 14. Dezember 2011 betreffend Erarbeitung eines Konzeptentscheids für eine Tramlinie nach Affoltern unter hälftiger Beteiligung des ZVV wird als erledigt abgeschrieben.

Referent zur Vorstellung der Weisung: Hans Jörg Käppeli (SP)

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Departements der Industriellen Betriebe Stellung.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 1

Die Mehrheit der SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 1.

Die Minderheit der SK SID/V beantragt Ablehnung der Dispositivziffer 1.

Mehrheit: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Simone Brander (SP), Sarah Breitenstein (SP),

Pablo Bünger (FDP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Eduard Guggenheim (AL),

Markus Knauss (Grüne), Mathias Manz (SP) i. V. von Vizepräsident Pascal

Lamprecht (SP), Res Marti (Grüne), Sven Sobernheim (GLP)

Minderheit: Präsident Stephan Iten (SVP)

Abwesend: Christoph Marty (SVP), Referent Minderheit

Der Rat stimmt dem Antrag der Mehrheit mit 100 gegen 14 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Schlussabstimmung über die Dispositivziffer 2

Die SK SID/V beantragt Zustimmung zur Dispositivziffer 2.

Zustimmung: Hans Jörg Käppeli (SP), Referent; Präsident Stephan Iten (SVP), Simone Brander (SP),

Sarah Breitenstein (SP), Pablo Bünger (FDP), Heidi Egger (SP), Andreas Egli (FDP), Eduard Guggenheim (AL), Markus Knauss (Grüne), Mathias Manz (SP) i. V. von Vize-

präsident Pascal Lamprecht (SP), Res Marti (Grüne), Sven Sobernheim (GLP)

Abwesend: Christoph Marty (SVP)

Der Rat stimmt dem Antrag der SK SID/V mit 116 gegen 0 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) zu.

Damit ist in Übereinstimmung mit dem Stadtrat beschlossen:

- 1. Vom Bericht betreffend Erarbeitung eines Konzeptentscheids für eine Tramlinie nach Affoltern unter hälftiger Beteiligung des ZVV wird Kenntnis genommen.
- Die Motion, GR Nr. 2011/495, von Hans Jörg Käppeli (SP) und Thomas Wyss (Grüne) vom 14. Dezember 2011 betreffend Erarbeitung eines Konzeptentscheids für eine Tramlinie nach Affoltern unter hälftiger Beteiligung des ZVV wird als erledigt abgeschrieben.

Mitteilung an den Stadtrat sowie amtliche Publikation am 5. September 2018 gemäss Art. 14 der Gemeindeordnung

297. 2017/141

Motion von Marianne Aubert (SP) und Marco Denoth (SP) vom 17.05.2017: Bereitstellung von mehr Wasserfläche für Freizeit und Sport im Winterhalbjahr

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Marianne Aubert (SP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 2928/2017).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Marco Denoth (SP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Das Postulat GR Nr. 2018/314 (statt Motion GR Nr. 2017/141, Umwandlung) wird mit 72 gegen 31 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) dem Stadtrat zur Prüfung überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

298. 2017/201

Motion von Isabel Garcia (GLP) und Michael Schmid (FDP) vom 21.06.2017: Erarbeitung einer Vorlage für eine zukunftsfähige Organisation und ein effizientes Funktionieren der Stadtzürcher Volksschulen

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Isabel Garcia (GLP) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 3042/2017).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Michael Schmid (FDP) ist einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Das Postulat GR Nr. 2018/315 (statt Motion GR Nr. 2017/201, Umwandlung) wird mit 32 gegen 84 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

299. 2017/210

Motion von Walter Angst (AL), Isabel Garcia (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden vom 28.06.2017:

Objektkredit für die Bereitstellung einer Kindergarten- und Horteinrichtung im Gebiet zwischen Sihlcity und Bahnhof Giesshübel

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme der Motion ab, ist jedoch bereit, sie als Postulat zur Prüfung entgegenzunehmen.

Walter Angst (AL) begründet die Motion (vergleiche Beschluss-Nr. 3059/2017).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Walter Angst (AL) ist nicht einverstanden die Motion in ein Postulat umzuwandeln.

Die Motion wird mit 87 gegen 30 Stimmen (bei 1 Enthaltung) dem Stadtrat überwiesen.

Mitteilung an den Stadtrat

300. 2017/300

Postulat von Stefan Urech (SVP) und Martin Götzl (SVP) vom 06.09.2017: Berücksichtigung der Ergebnisse der Nationalfondsstudie bei der offiziellen Kommunikation zum Projekt «Tagesschule 2025»

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Stefan Urech (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3231/2017).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 19 gegen 96 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

301. 2017/302

Postulat von Stefan Urech (SVP) und Dubravko Sinovcic (SVP) vom 06.09.2017: Erhalt der Sekundarschulstufe A in der Stadt

Gemäss schriftlicher Mitteilung lehnt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements namens des Stadtrats die Entgegennahme des Postulats zur Prüfung ab.

Stefan Urech (SVP) begründet das Postulat (vergleiche Beschluss-Nr. 3233/2017).

Namens des Stadtrats nimmt der Vorsteher des Schul- und Sportdepartements Stellung.

Das Postulat wird mit 50 gegen 64 Stimmen (bei 0 Enthaltungen) abgelehnt.

Mitteilung an den Stadtrat

Eingänge

An den nachfolgenden Texten werden keine sprachlichen Korrekturen vorgenommen.

302. 2018/316

Motion der SVP-Fraktion vom 29.08.2018: Aufstockung der Mitarbeitenden an der Front bei der Stadtpolizei

Von der SVP-Fraktion ist am 29. August 2018 folgende Motion eingereicht worden:

Der Stadtrat wird beauftragt, bei der Stadtpolizei die Anzahl der Mitarbeitenden an der Front um 52 Personen zu erhöhen.

Begründung:

Die jüngsten Ereignisse haben gezeigt, dass die Stadtpolizei mit Ressourcen verstärkt werden muss. Die Polizei ist einerseits mit wachsenden Aufgaben konfrontiert, wie z.B. Aggressionen und Konflikte im Zürcher Nachtleben (Beispiel: Vorfall im Seebecken in der Nacht auf den 19. August 2018), Fussball-Hochrisikospiele und Demonstrationen. Andererseits nehmen konfliktreichen Situationen und die Gewaltbereitschaft im Stadtleben zu.

Da die Anzahl der Sondereinsätze im Steigen begriffen ist, kommt es vermehrt zu Situationen, in welchen

Polizistinnen und Polizisten die Ruhezeit beeinträchtigt wird. Dies ist ein deutliches Anzeichen, dass die Ressourcen im Korps für die zu bewältigenden Aufgaben nicht ausreichen.

Das Stellenwachstum in anderen Ämtern und Dienstabteilungen wird oft mit dem Bevölkerungswachstum begründet. So zum Beispiel im Schulamt bezüglich Anzahl Lehrpersonen oder in den Sozialen Diensten bezüglich Anzahl Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeiter. Die Grösse des Polizeikorps darf ebenfalls nicht unabhängig von der Grösse der Stadt und seiner Bevölkerung gesehen werden.

Damit die Sicherheit der Bevölkerung und der Besucherinnen und Besucher der Stadt Zürich gewährleistet werden kann und das Korps optimal einsatzfähig ist, ist eine Aufstockung des Polizeicorps dringend angezeigt.

Mitteilung an den Stadtrat

303. 2018/317

Postulat von Urs Helfenstein (SP), Marco Denoth (SP) und 33 Mitunterzeichnenden vom 29.08.2018:

Angebot einer qualitativ hochwertigen Prüfungsvorbereitung für die Kantonsund Berufsmaturitätsschulen an allen Schulen der Stadt

Von Urs Helfenstein (SP), Marco Denoth (SP) und 33 Mitunterzeichnenden ist am 29. August 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie an allen Schulen der Stadt eine qualitativ hochwertige Prüfungsvorbereitung für Kantons- und Berufsmaturitätsschulen proaktiv angeboten werden kann, die heute bestehende ungleiche Chancen beim Zugang zu diesen Bildungseinrichtungen beseitigt. Falls nötig, sollen die dafür notwendigen Ressourcen und Mittel gesprochen werden.

Begründung:

Zwischen 8 und 42 Prozent schwankte in der Stadt Zürich im Jahr 2014 je nach Schulkreis die Quote der Schüler*innen, die die Prüfung für den Übertritt an ein Langzeitgymnasium bestanden. Unterschiedliche Prozentzahlen sind normal, doch eine Quote, die über fünfmal grösser ist als die tiefste, ist nicht mehr normal.

Um die Chancengleichheit sicherzustellen, muss eine einheitliche Vorbereitung für Lang- und Kurzzeitgymnasien, aber auch für Berufsmaturitätsschulen an allen Stadtzürcher Schulen für alle zu gleichen Bedingungen sichergestellt werden.

Selbstverständlich erwarten wir, dass alle Schüler*innen in der Stadt auf allen Stufen gefördert und gefordert werden, in diesem Vorstoss geht es jedoch ausdrücklich um die Garantie der Chancengleichheit bei der Prüfungsvorbereitung.

Mitteilung an den Stadtrat

304. 2018/318

Postulat von Stefan Urech (SVP) und Urs Helfenstein (SP) vom 29.08.2018: Anbringung von geschwindigkeitshemmenden Elementen auf dem Fischerweg zur Verbesserung der Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden

Von Stefan Urech (SVP) und Urs Helfenstein (SP) ist am 29. August 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu prüfen, wie auf dem Fischerweg geschwindigkeitshemmende Elemente und darauf hinweisende Signalisationen für E-Bikes angebracht werden können, um die Sicherheit aller Verkehrsteilnehmenden zu gewährleisten.

Begründung:

An sonnigen Wochenenden zieht der schön gelegene Fischerweg entlang der Limmat viele Spaziergängerinnen und Spaziergänger mit oder ohne Kinderwagen, Joggerinnen und Jogger sowie Fahrradfahrende an. In den letzten Jahren stieg der Anteil der E-Bikes stark an, von denen die langsamen (Leicht-Motorfahrräder Art. 18 Bst. b VTS) max. 25 km/h, die schnellen (Motorfahrräder Art. 18 Bst. a VTS) fast 50 km/h erreichen.

Die Schnellen, die ein Nummernschild brauchen, sind auf dem Fischerweg eigentlich gar nicht erlaubt. Gemäss Medienberichten gehen der Stadtpolizei vermehrt E-Bikes mit getunten Motoren ins Netz. Dies ist wohl mit ein Grund, warum sich die Anwohnerinnen und Anwohner des Fischerwegs vermehrt über rasende E-Bikes beklagen. Sie monieren, dass es für Spaziergängerinnen und Spaziergänger zum Teil gefährlich geworden sei, insbesondere bei Kreuzungen und engen Kurven (z.B. Ampèresteig/Fischerweg, wo nicht mal ein Verkehrsspiegel steht). Man getraue sich kaum mehr, die kleinen Kinder auf dem Weg frei laufen zu lassen. Die angespannte Stimmung erreichte ihren vorläufigen Höhepunkt im September 2017, als eine Joggerin eine Velofahrerin vom Sattel stiess. Die Polizei führt nun vermehrt Kontrollen durch und hat am Wegrand Plakate aufgestellt, die zum gegenseitigen Respekt aufrufen.

Den Postulanten ist bewusst, dass die geschilderte Situation nicht einzigartig ist. Als Bewohner von Zürich-West wurde das Anliegen jedoch mehrfach an sie herangetragen. Die Erkenntnisse aus dem Versuch in Zürich-West können auf ähnliche Orte in der Stadt angewendet werden.

Mitteilung an den Stadtrat

305. 2018/319

Postulat von Stephan Iten (SVP) und Maria del Carmen Señorán (SVP) vom 29.08.2018:

Prüfung der notwendigen Lichtsignalanlagen zur Steuerung des Verkehrs

Von Stephan Iten (SVP) und Maria del Carmen Señorán (SVP) ist am 29. August 2018 folgendes Postulat eingereicht worden:

Der Stadtrat wird aufgefordert zu überprüfen, welche Lichtsignalanlagen zur Steuerung des Verkehrs auf Stadtgebiet notwendig sind. Weiter soll geprüft werden, welche der notwendigen Lichtsignalanlagen zum Beispiel in der Nacht temporär ausgeschalten werden können.

Begründung:

Lichtsignalanlagen dienen einerseits dem Zweck, für mehr Verkehrssicherheit zu sorgen, anderseits sollen sie den Verkehrsfluss aus bestimmten, respektive in bestimmte Richtungen für bestimmte Verkehrsarten garantieren.

Unseres Erachtens sind aber diverse Lichtsignalanlagen nicht mehr nötig. Die gefahrenen Tempi sind so gering und viele Kreuzungssituationen so übersichtlich, dass aus Gründen der Verkehrssicherheit ein Ampelschutz nicht notwendig ist.

Mit einem Verzicht auf eine Lichtsignalanlage könnte sich vielerorts ein flüssiger, rücksichtsvoller und sicherer Verkehrsfluss für alle Verkehrsteilnehmenden ergeben. Die Möglichkeit dazu soll in einer systematischen Überprüfung aller Lichtsignalanlagen in der Stadt abgeklärt werden.

Mitteilung an den Stadtrat

Die Motion und die drei Postulate werden auf die Tagliste der nächsten Sitzung gesetzt.

306. 2018/320

Schriftliche Anfrage von Martin Götzl (SVP) und Stephan Iten (SVP) vom 29.08.2018:

Angaben zur Schaltung der Lichtsignalanlagen betreffend einer «grünen Welle» für den Verkehr oder einer Benachteiligung der motorisierten Fahrzeuge sowie technische Anforderungen an eine Anlage zur dynamischen Steuerung des Verkehrs

Von Martin Götzl (SVP) und Stephan Iten (SVP) ist am 29. August 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Lichtsignalanlagen regeln Vortrittsrechte an neuralgischen Knoten. Das Ziel sollte es sein, die verschiedenen Verkehrsträger sicher und effizient zu regeln, ohne dass der eine oder andere Verkehrsträger vorsätzlich behindert wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Gibt es Stadtzürcher Lichtsignalanlagen, welche eine elektronische Schaltung besitzen, die ein motorisiertes Fahrzeug vorsätzlich benachteiligen, indem diese nur zeitverzögert auf Grün schalten?
- 2. Wenn ja, mit welcher Begründung?
- 3. Auf welchen Fahrbahnstrecken sind die Lichtsignalanlagen so geschaltet, dass der Verkehr in «einer grünen Welle» fliessen kann?
- 4. Weshalb kommt auf städtischen Hauptstrassen die «grüne Welle» nicht häufiger zum Einsatz?
- 5. Weshalb gibt es Lichtsignalanlagen, welche so geschaltet sind, dass obschon in keiner weiteren Fahrspur Verkehrsträger sind, das Lichtsignal während beachtlicher Zeitspanne nicht auf Grün schaltet?
- 6. Was sind die heutigen, technischen Anforderungen (technische Vorrichtung und Kosten pro Lichtsignal) für eine Lichtsignalanlage, dass diese erkennen kann, dass diese auf grün schalten muss, wenn Verkehrsträger vor dem roten Lichtsignal stehen?

Mitteilung an den Stadtrat

307. 2018/321

Schriftliche Anfrage von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) vom 29.08.2018:

Massnahmen zum Schutz des Baumbestands und zum Erhalt des Grünvolumens auf der Schulanlage Hofacker im Rahmen der laufenden Bauarbeiten

Von Dr. Balz Bürgisser (Grüne) und Markus Knauss (Grüne) ist am 29. August 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Die Sanierung und Erneuerung der Schulanlage Hofacker hat im April 2018 begonnen. Die grosszügige Aussenanlage ist im Inventar der schützenswerten Gärten und Anlagen. In der Weisung 2016/211 schreibt der Stadtrat:

Der Schutz des teilweise fast 120-jährigen Baumbestands wird bei der Planung und während der Bauarbeiten berücksichtigt. An verschiedenen Stellen sind denkmalpflegerische Korrekturen vorzunehmen, wo über die Jahre hinweg die ursprüngliche klare Gestaltung durch Zuwachsen oder Eingriffe verloren gegangen ist. Die Bäume und Gehölze, die in schlechtem Zustand sind, wurden von einer Baumpflegerin fachgerecht überprüft. Die Bäume, die sich als nicht erhaltenswert herausgestellt haben, werden entfernt bzw. wenn möglich wieder ersetzt.

Der Hitzesommer 2018 hat drastisch in Erinnerung gerufen, wie wichtig Bäume sind, die Schatten und Kühle spenden. Sie tragen auf Schulanlagen zu erträglichen Temperaturen und damit zu guten Lernbedingungen bei.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Welche Massnahmen wurden konkret getroffen, um den Baumbestand auf der Schulanlage Hofacker während der Bauarbeiten zu schützen?
- 2. Welche denkmalpflegerischen Korrekturen wurden bzw. werden bei der Sanierung vorgenommen? Wir bitten um eine vollständige Zusammenstellung.
- 3. Welche Bäume werden entfernt? Welche werden ersetzt? Ist der diesbezügliche Plan "SA Hofacker Situation Umgebung" vom Dezember 2016 noch gültig?
- 4. Was geschieht mit den Bäumen und Sträuchern zwischen Schulhaus und Hofackerstrasse (beim Haupteingang)?
- 5. Die (anrechenbare) Grünfläche auf der Schulanlage Hofacker wird durch die Sanierung und Erneuerung um 37% reduziert. Welche Massnahmen werden getroffen, damit das Grünvolumen auf der Schulanlage erhalten bleibt?
- 6. Wie viele m³ beträgt das Grünvolumen auf der Schulanlage Hofacker vor der Sanierung? Wie viele m³ sind es nach der Sanierung?

Mitteilung an den Stadtrat

308. 2018/322

Schriftliche Anfrage von Matthias Probst (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) vom 29.08.2018:

Auswirkungen und Folgen des Hitzesommers sowie Massnahmen zur Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen

Von Matthias Probst (Grüne) und Markus Kunz (Grüne) ist am 29. August 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Der soeben vergangene Sommer war der trockenste seit Messbeginn. Auf den Feldern vertrockneten die Pflanzen, Bäume verloren schon im Sommer ihr Laub. Fische starben in immer wärmeren, immer weniger Wasser führenden Gewässern. Es ist allerdings zu vermuten, dass ein solcher Sommer wegen des weiterhin hohen Ausstosses von Treibhausgasen in die Atmosphäre künftig gar nicht mehr so aussergewöhnlich sein wird.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Hat der Stadtrat einen Überblick über die Folgen von Hitze und Trockenheit in der Stadt Zürich? Lassen sich die (volkswirtschaftlichen) Schäden schon jetzt abschätzen?
- 2. Hat die Stadt Z\u00fcrich in diesem Sommer aussergew\u00f6hnliche Massnahmen getroffen, um die Auswirkungen von Hitze und Trockenheit abzufedern? Welche? Wie viele Kosten haben diese Massnahmen verursacht?
- 3. Hat der Stadtrat aus den Erfahrungen dieses Sommers Schlüsse gezogen, um in Zukunft auf ähnliche oder noch stärkere Hitzewellen besser reagieren zu können? Wenn ja, welche? Wenn nein, warum nicht, bzw. wann wird er das tun?
- 4. Ist der Stadtrat nach den Erfahrungen dieses Sommers bereit, die Verminderung des Ausstosses von Treibhausgasen (Dekarbonisierung) ernsthaft voranzutreiben, um damit auch bei den Ursachen des Klimawandels anzusetzen?

Mitteilung an den Stadtrat

309. 2018/323

Schriftliche Anfrage von Dr. Christian Monn (GLP) und Sven Sobernheim (GLP) vom 29.08.2018:

Möglichkeiten zur Umgestaltung von stark exponierten öffentlichen Plätzen und Wartezonen des öffentlichen Verkehrs zum besseren Schutz vor Sonne und Hitze sowie Bestrebungen zur Vermeidung von grossen zusammenhängenden versiegelten Flächen

Von Dr. Christian Monn (GLP) und Sven Sobernheim (GLP) ist am 29. August 2018 folgende Schriftliche Anfrage eingereicht worden:

Für die Bevölkerung führen Hitzewellen im Sommer nicht nur beim Aufenthalt in Gebäuden, sondern auch bei der Nutzung von öffentlichen Plätzen und Wartezonen des ÖV zu gesundheitlichen Belastungen. Gerade die ältere Bevölkerung und kleine Kinder sind davon betroffen. Viele Plätze in Zürich bieten wenig Schutz vor Sonne und Hitze, aber auch wenig Schutz gegen die allgemeine Witterung. Als Beispiel genannt sei der Vorplatz des Bahnhofs Oerlikon (Hofwiesenstrasse): Die gesamte Bodenoberfläche ist auf mindestens vierhundert Metern versiegelt; es ist keine Pflanze und kein Baum vorhanden. Die Luft erhitzt sich im Sommer durch die intensive Besonnung auf weit über 35C°. Die Wartehäuschen bieten ebenfalls keinen Schutz, im Gegenteil die Temperatur in diesen Zonen ist noch höher. Für Nutzende des ÖV, aber auch für Kundinnen und Kunden der angrenzenden Geschäfte ist dies ein unbefriedigender Zustand.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Stadtrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

- 1. Kann der Stadtrat stark exponierte öffentliche Plätze und Wartezonen des ÖV so umgestalten, dass für die Bevölkerung ein besserer Schutz vor Sonne und Hitze vorhanden ist?
- 2. Gibt es ein Begrünungs- und Bepflanzungskonzept für exponierte öffentliche Plätze und Wartezonen des ÖV, um die Situation für die Nutzenden, aber auch für die Fauna zu verbessern?
- 3. Gibt es im Stadtrat Bestrebungen, grosse zusammenhängende und versiegelte Flächen in Zukunft zu vermeiden und bestehende Flächen durch bessere Alternativen zu ersetzen?

4. Können Unterstände und Wartehäuschen an Tram- und Bushaltestellen baulich verbessert werden, damit sie einen allgemein besseren Schutz gegen die Witterung bieten (Hitze im Sommer und Schutz gegen Regen und Schnee auch bei Wind)?

Mitteilung an den Stadtrat

Kenntnisnahmen

310. 2017/401

Weisung vom 22.11.2017:

Liegenschaftenverwaltung, Immobilien Stadt Zürich und Grün Stadt Zürich, Areal Guggach, Quartier Unterstrass, Projektierungskredit für Wohnsiedlung (Eventualverpflichtung), Schulanlage und Quartierpark, Abschreibung Motion

Die Frist für das fakultative Referendum gegen den Gemeinderatsbeschluss vom 13. Juni 2018 ist am 20. August 2018 ungenutzt abgelaufen.

Die amtliche Publikation erfolgt am 5. September 2018.

Nächste Sitzung: 5. September 2018, 17 Uhr.